

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Virgen vom 19.10.2017

(Gebührensätze lt. GR-Beschluss vom 31.10.2018, gültig ab 01.01.2019)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 19.10.2017 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Virgen erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als jährliche Grabgebühren, als Graberrichtungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

1. Für die Benützung von Grabstätten bzw. für die Nutzungsrechte an Grabstätten werden anlässlich der Beerdigung folgende Gebühren eingehoben:
 - a) für ein Reihengrab € 326,72 für die Dauer von 10 Jahren und € 32,67 pro weiteres Jahr bis zum Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist,
 - b) für ein Familiengrab einfacher Breite € 439,03 für die Dauer von 10 Jahren und € 43,90 pro weiteres Jahr,
 - c) für ein Familiengrab doppelter Breite € 980,16 für die Dauer von 10 Jahren und € 98,02 pro weiteres Jahr,
 - d) für Familiengräber einfacher Breite mit Mauernische € 541,13 für die Dauer von 10 Jahren und € 54,11 pro weiteres Jahr,
 - e) für eine Urnennische € 326,70 für die Dauer von 10 Jahren und € 32,67 pro weiteres Jahr bis zum Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist,
 - f) für eine Urnennische ist eine einmalige Errichtungsgebühr in der Höhe von € 1.174,15 zu entrichten,
 - g) für eine Urnennischenplatte aus Stein ist ein Kostenersatz in der Höhe von € 444,14 zu entrichten
 - h) für eine Urnennischenplatte aus Metall ist ein Kostenersatz in der Höhe von € 265,46 zu entrichten
 - i) Für Familiengräber, für die Nutzungsrechte nicht mehr verlängert werden, wird die Gebühr nach lit. a) eingehoben.

2. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren eingehoben.
 - a) für ein Reihengrab € 32,67 jährlich
 - b) für eine Urnennische € 32,67 jährlich

3. Bei der Berechnung der Gebühren für Gräber von Kindern bis zum Vollendeten 6. Lebensjahr sind die Sätze nach Abs. 1 bis 2 um 50 % zu ermäßigen

4. Für die Öffnung und Schließung der Gräber am Friedhof wird für jede Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr von € **592,18** bei einer Grabtiefe von 1,80 m und € **643,23** bei einer Grabtiefe von 2,20 m eingehoben.
Für die Öffnung und Schließung einer Urnennische bei einer Beisetzung beträgt die Gebühr € **51,05**.
Für die Beisetzung einer Aschurne in ein Erdgrab wird eine Öffnungsgebühr von € **102,10** eingehoben.
5. Für die Entsorgung von Kränzen und Gestecken nach Beerdigungen wird eine Gebühr von € **51,05** eingehoben
7. Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Gebühr von € **30,63** pro Tag eingehoben.

§ 3

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuerkennung des Nutzungsrechtes bzw. mit der Genehmigung zur Bestattung oder zur Inanspruchnahme einer Friedhofseinrichtung und ist binnen einem Monat nach Zustellung der Gebührenvorschreibung fällig und an die Gemeindekasse Virgen zu entrichten.

§ 4

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 6 der Friedhofsordnung der Gemeinde Virgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Virgen vom 05.10.1978 außer Kraft.

--.-.-